

**An die
Mitglieder des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -**



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/5364

VORLAGE

**DER CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

19. Februar 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0506-0001#2024/1 Bitte immer angeben!		Rudolf Friedrich rudolf.friedrich@stk.rlp.de	06131 16-4693

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der
Landesregierung
hier: Entwurf einer Siebzehnten Landesverordnung zur Änderung der
Urlaubsverordnung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Siebzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Siebzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Artikel 8 b Nr. 3 Buchst. d des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) wurde für die gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten die in § 45 Abs. 2 a SGB V für die Kalenderjahre 2024 und 2025 erneut eine Sonderregelung zum Krankengeld bei Betreuung eines erkrankten Kindes getroffen. Um die Regelungen systemgerecht auf den Beamtenbereich zu übertragen, bedarf es einer Änderung der Urlaubsverordnung.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf trägt dem unter A. aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten zur Betreuung eines kranken Kindes kann in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden, so dass die Regelungen im Wesentlichen kostenneutral sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Siebzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom

Aufgrund

§ 79 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 413), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVBl. S. 43), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 31 a erhält folgende Fassung:

„§ 31 a

Sonderregelung zum Urlaub zur Betreuung eines erkrankten Kindes für die Kalenderjahre 2024 und 2025

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 findet für die Kalenderjahre 2024 und 2025 jeweils mit der Maßgabe Anwendung, dass der Umfang des Urlaubs für jedes Kind bis zu 13 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 30 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 26 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 60 Arbeitstage beträgt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Begründung

A. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mehrmals Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld getroffen worden. Da die Regelungen des SGB V auf den Beamtenbereich keine Anwendung finden, wurden sie durch Änderung der Urlaubsverordnung jeweils auf den Beamtenbereich übertragen. Zuletzt erfolgte mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. S. 1454) in § 45 Abs. 2 a SGB V eine Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2023.

Durch Art. 8 b Nr. 3 Buchst. d des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) wurde eine Sonderregelung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 getroffen. Der Leistungszeitraum für den Anspruch auf Kinderkrankengeld wurde dabei gegenüber der regulären Regelung in § 45 Abs. 2 SGB V je Kalenderjahr um fünf Arbeitstage auf bis zu 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil (höchstens 35 Arbeitstage) bzw. um zehn Arbeitstage auf bis zu 30 Arbeitstage pro Kind für Alleinerziehende (höchstens 70 Arbeitstage) erhöht. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Erhöhung unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Besonderheiten systemgerecht für den Beamtenbereich übernommen werden. Bei der Festlegung des Freistellungsumfangs wurde berücksichtigt, dass den Beamtinnen und Beamten während des Urlaubs die Besoldung in vollem Umfang fortgezahlt wird, während die gesetzlich krankenversicherten Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst ein Krankengeld als Lohnersatzleistung erhalten, von dem im Regelfall noch individuell anteilige Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der bisherige § 31 a UrlVO enthält zeitlich befristete Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, die überwiegend nicht mehr fortgeführt werden. Die Bestimmung bedarf deshalb der Überarbeitung.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) war zuletzt eine Ausweitung der Regelungen zum Kinderkrankengeld für das Jahr 2023 erfolgt, die mit der Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 1. Februar 2023 (GVBl. S. 43) für den Beamtenbereich übertragen wurde (vgl. § 31 a Abs. 1 UrlVO). Nach Ablauf der pandemiebedingten Sonderregelungen wären zum 1. Januar 2024 wieder die regulären Bestimmungen in § 45 Abs. 2 SGB V und § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO mit einer wesentlich geringeren Anspruchs-/Freistellungsdauer heranzuziehen gewesen. Um dies zu vermeiden, wurde mit Art. 8 b Nr. 3 Buchst. d PflStudStG in § 45 Abs. 2 a SGB V für die Kalenderjahre 2024 und 2025 eine neue Sonderregelung getroffen. Die reguläre Anspruchsdauer wurde dabei um fünf Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 10 Arbeitstage pro Kind bei Alleinerziehenden erhöht. Mit der Neufassung des § 31 a werden die Sonderregelungen unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Besonderheiten systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen. Die Regelung berücksichtigt, dass den Beamtinnen und Beamten während des Urlaubs die Besoldung in vollem Umfang fortgezahlt wird, während die gesetzlich krankenversicherten Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst ein Krankengeld als Lohnersatzleistung erhalten, von dem im Regelfall noch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Entsprechend erfolgt für den Beamtenbereich eine geringfügige Reduzierung des in § 45 Abs. 2 a SGB V geregelten Freistellungsumfangs für jedes Elternteil auf bis zu 13 Arbeitstage je Kind, höchstens 30 Arbeitstage (dies entspricht dem Berechnungsfaktor der Höchstgrenze in § 45 Abs. 2 a SGB V) und bei Alleinerziehenden auf bis zu 26 Arbeitstage je Kind, höchstens 60 Arbeitstage.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 bis 5 enthaltenen pandemiebedingten Freistellungsregelungen, die einen Urlaubsanspruch bis zum 7. April 2023 auch z. B. bei Schließung von Betreuungseinrichtungen einräumten, werden gestrichen (vgl. Art. 8 b Nr. 3 Buchst. e PflStudStG). Gleiches gilt für Absatz 2, der eine pandemiebedingte Sonderregelung zur Bewältigung akuter pandemiebedingter Pflegesituationen betraf, die zum 30. April 2023 ausgelaufen ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 und damit einen zeitlichen Gleichlauf zu der Regelung in § 45 Abs. 2 a SGB V (Artikel 9 Abs. 2 PflStudStG).